

**Satzung
zur Änderung der
Kindergartensatzung
der Stadt Oberkirch**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13, 14, und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 21.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen am Satzungstext

§ 1 Öffentliche Einrichtungen – wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

Die Stadt Oberkirch führt ihre kommunalen Kindergärten im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KitaG) Baden-Württemberg als öffentliche Einrichtungen, die im Rahmen des geltenden Rechtsanspruchs in erster Linie für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberkirch zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Aufnahme - wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

(6) Bei Wegzug eines Kindes aus Oberkirch kann der Träger den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende kündigen. Aus pädagogischen Gründen kann der Verbleib in der Einrichtung bis maximal zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres ermöglicht werden.

§ 8 Benutzungsgebühren – erhält in Absatz 4 Satz 2 ff. folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt. Beim Eintritt ab dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Gebühr zu entrichten. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch Bescheid.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Oberkirch, den 21.11.2022

Matthias Braun

Matthias Braun
Oberbürgermeister

